

SATZUNG DES GEMEINNÜTZIGEN BASEBALL-VEREINS HERNE LIZARDS

§ 1 – Name und Sitz

Der am 12.09.93 in Herne gegründete Verein führt den Namen „Baseballverein „**Herne Lizards**“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung und hat seinen Sitz in Herne.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Ausübung des Baseball-Sports sowie dessen Verbreitung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung, indem er den Baseball-Sport auf freiwilliger Grundlage fördert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft. Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an.
4. Die Mitglieder werden beim Baseball- und Softball Verband NRW e.V. versichert.

§ 4 – Mitgliedschaft. Verlust

1. Die Mitgliedschaft, erlischt durch Tod oder Ausschuss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt kann 4 Wochen zum 31.12.xx oder 4 Wochen zum 30.06.xx (½ jährlich) erfolgen. Die zu viel gezahlten Mitgliedsbeiträge werden zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz einer Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 – Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe, maximal jedoch 25,00 €;
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 – Beiträge und sonstige Pflichten

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossene Sportkleidung und Mindestausrüstung innerhalb von drei Monaten anzuschaffen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus per Lastschriftverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt für ein bestimmtes Mitglied Ausnahmeregelungen (½, ¼ jährlich u.s.w.) zu erteilen.

§ 7 – Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren, jedoch um ein Jahr zeitversetzt gewählt. Der Kassenwart und der Schriftführers werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig.
5. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
6. Jedem volljährigen Mitglied (Aktiv oder Passiv) steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Jugendliche Mitglieder haben nur im Beisein eines Elternteils, oder mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern Stimmrecht. Ihnen steht dann ebenfalls eine Stimme zu.

§ 10 – Niederschrift

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 – Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung bzw. Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an den Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Baseball-Sports verwendet werden darf.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstandenen Fusionsverein bzw., den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Herne, den 22.02.2015